

RS Vwgh 1990/4/2 90/19/0078

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.04.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19 Abs2;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a litb;

Rechtssatz

Wird in der dem Besch zugestellten Ladung der ihm zur Last gelegte Sachverhalt umschrieben, so wird damit dem Erfordernis des § 19 Abs 2 AVG entsprochen. Es besteht keine Notwendigkeit, dem Besch darüber hinaus die Subsumtion der ihm angelasteten Übertretungen in einer dem § 44 a lit b VStG entsprechenden Weise zur Kenntnis zu bringen. Dies ist auch nicht für eine Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs 2 VStG erforderlich (Hinweis E 2.4.1987, 87/18/0029).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190078.X02

Im RIS seit

02.04.1990

Zuletzt aktualisiert am

14.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at